

43. Bezieht sich die Strafbrohung in § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 auch auf die in § 17 Abs. 1 das. genannten Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge des Verletzten?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Wettb.G.)  
— R.G.Bl. S. 499 — §§ 17. 18.

I. Straffenat. Ur. v. <sup>20. Oktober</sup>~~17. November~~ 1910 g. S. u. Gen. I 590/10.

I. Landgericht Hanau.

Auß den Gründen:

Den Angeklagten F., W. und R. Sch. ist zur Last gelegt, gemeinschaftlich Vorlagen, nämlich Zeichnungen und Modelle für Dekorations-

stempel, an denen ihnen während ihrer Beschäftigung in der B.'schen Fabrik als Arbeiter oder Angestellte tatsächliche Verfügungsgewalt eingeräumt war, die ihnen somit vermöge ihres Dienstverhältnisses anvertraut gewesen waren, nach ihrem Austritt aus dem Geschäft durch Aufnahme der Muster in ein von ihnen verbreitetes Verzeichnis zu Zwecken des Wettbewerbes in dem von ihnen gegründeten Geschäft unbefugt verwertet zu haben.

Die Strafkammer hat auf diesen Sachverhalt zu Unrecht den § 18 Wettb.G.'s angewendet. Seiner Straffazung unterstehen, wie Sinn und Zweck des Gesetzes zeigen, die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge des Inhabers der im Gesetze genannten Vorlagen und Vorschriften technischer Art überhaupt nicht, mag zur Zeit der Tat das Dienstverhältnis gelöst sein oder nicht. Freilich wird im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 des Gesetzes, der sich ausschließlich gegen die Bediensteten eines Geschäftsbetriebs richtet, in § 18 ganz allgemein mit Strafe bedroht, „wer“ die ihm im geschäftlichen Verkehre anvertrauten Vorlagen usw. unbefugt zu Zwecken des Wettbewerbes verwertet oder an andere mitteilt. Indessen lassen schon die beigefügten Worte: „im geschäftlichen Verkehre“ deutlich ersehen, daß als Täter nur solche Personen in Betracht kommen, die zu dem Anvertrauenden in einem besonders gearteten Verhältnisse stehen.

Der Begriff: „im geschäftlichen Verkehre“ findet sich mehrfach in Gesetzen; er kehrt auch in den §§ 1. 5. 12. 13 und 16 Wettb.G.'s wieder. Es handelt sich dabei aber nicht um einen der Rechtssprache eigentümlichen Ausdruck. Deshalb muß zu seiner Erläuterung auf die Sprache des täglichen Lebens zurückgegriffen werden. Während das Wort „Verkehr“ in seiner ursprünglichen Bedeutung auf den Warenaustausch hinweist, bezeichnet es in dem hier in Betracht kommenden abgeleiteten Sinne den Umgang von Menschen untereinander, die Beziehungen von Person zu Person. Unter „geschäftlichem“ Verkehre in dem Zusammenhange, wie von ihm in § 18 a. a. O. die Rede ist, sind sonach Beziehungen zu verstehen, die sich vor allem im Handels- und Gewerbebetrieb, aber auch sonst im Erwerbaleben bilden und zwischen den Unternehmern der verschiedenen Betriebe zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit angeknüpft zu werden pflegen. „Im geschäftlichen Verkehre“ stehen sich somit hauptsächlich die In-

haber der verschiedenen Geschäftsbetriebe als Geschäftsfreunde oder Wettbewerber gegenüber. Der Begriff umfaßt ihre auf Erwerb gerichtete Betätigung, die sie gegenüber einem bestimmten anderen Unternehmer oder gegenüber der Gesamtheit ihrer Verkäufer und Abnehmer verfolgen und trifft ihre Tätigkeitsentfaltung nach außen. Daher könnten unter ihn trotz seiner nicht zu leugnenden Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit nur gezwungen die Beziehungen gebracht werden, die nach innen den Geschäftsherrn mit seinen Angestellten und Arbeitern verbinden. Auch in § 12 Wettb.G.'s insbesondere, der sich mit dem sog. Schmiergeldwesen befaßt, führt die Wahl des Ausdrucks: „im geschäftlichen Verkehr,“ innerhalb dessen die Bestechung begangen sein muß, zu der Auslegung, daß der Begriff ebenso, wie in § 18 a. a. D., die Geschäftsverbindungen von Gewerbetreibenden jeder Art umfaßt und den Gegensatz zum Privatverkehre bildet.

Ergeben sich schon hieraus die erheblichsten Zweifel, ob die Bediensteten des geschädigten Gewerbetreibenden in den Kreis der möglichen Täter des Vergehens aus § 18 das. fallen, so muß das Verhältnis, in dem die Vorschriften des § 18 zu denen des § 17 das. stehen, zu einer entschiedenen Verneinung der Frage führen.

Beide Gesetzesstellen wenden sich gegen dieselbe Art des Treubruchs, den Verrat anvertrauter geschäftlicher Interessen, sie dienen zum Schutze der aus ihnen erwachsenen Rechtsgüter, wie des nicht urheberrechtlich geschützten Fabrikationsgedankens, gegen unlautere Ausnutzung im Erwerbaleben. Der kennzeichnende Unterschied liegt nur darin, daß § 18 ähnlich wie teilweise § 17 Abs. 2 den Verrat Nichtangestellter treffen will, wogegen § 17 die Regelung gibt, soweit Angestellte in Frage kommen. Die Verschiedenheit der Angriffsgegenstände in den beiden Tatbeständen spricht nicht gegen diese Aufstellung. Sie ist keine grundsätzliche. Denn in der überwiegenden Anzahl von Fällen des § 18 wird die anvertraute Vorlage und namentlich die Vorschrift technischer Art zugleich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 sein. Wenn aber in § 17 Abs. 1 den Bediensteten des Unternehmers nur verboten ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses die ihnen vermöge dieses Verhältnisses anvertrauten und sonst zugänglich gewordenen Geheimnisse unbefugt an andere mitzuteilen, so ist damit ausgesprochen, daß sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses

nisses in der Verwertung der während dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse jeder Art, mögen sie Geheimnisse betreffen oder nicht, frei sein sollen, durch nichts beschränkt, auch nicht durch die entgegenstehenden Interessen des früheren Arbeitgebers, sofern nur ihre Kenntnis durch keine gegen das Gesetz oder die gute Sitte verstößende Handlung erlangt war (§ 17 Abs. 2). In diese den Angestellten verliehene soziale Schutzwehr würde der § 18 eine klaffende Lücke reißen, wollte man ihn dahin auslegen, daß auch die Bediensteten des Arbeitgebers sich des Verrats der ihnen während der Dauer des Dienstverhältnisses anvertrauten Vorlagen usw. selbst nach ihrem Austritt aus dem Betriebe noch schuldig machen können, auch wenn ihnen eine unlautere Kenntnisnahme nicht nachzuweisen ist. Dabei bliebe wiederum zu beachten, daß Vorlagen sowie Vorschriften technischer Art einerseits und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse andererseits keine sich ausschließenden Begriffe sind.

Der Grundsatz der den Angestellten eingeräumten Befreiung von der Schweigepflicht nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann deshalb nicht nur für die Fälle des § 17 gelten. Er hat vielmehr die gleiche Beachtung auch bei Anwendung des § 18 a. a. O. zu finden. Denn es muß als ausgeschlossen erscheinen, daß das Wettbewerbsgesetz, das mit § 17 Abs. 1 der Pflicht der Bediensteten zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in ganz bewußter Weise so enge Grenzen gesetzt hat, schon in der folgenden Vorschrift Bestimmungen zu treffen vermocht hätte, welche die dort geschaffenen Vorrechte der Angestellten bezüglich ihres, häufig aus eigener Kraft errungenen geistigen Besitzes für eine überwiegende Anzahl von Fällen in das Gegenteil umkehren und sie wohl für Lebenszeit an die Interessen des einstigen Arbeitgebers fesseln würden. Für eine solche Annahme müßten Gründe zwingendster Art und durchschlagende Beweise gefordert werden, die das Gesetz selbst nirgends bietet, während sich seiner Entstehungsgeschichte Anhaltspunkte entnehmen lassen, welche die hier vertretene Auffassung wesentlich zu unterstützen geeignet sind.

In dem Regierungsentwurfe zum Wettbewerbsgesetze vom 7. Juni 1909 ist in § 14 (§ 17 des Gesetzes) das Verbot des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wörtlich übereinstimmend mit

dem Inhalte von § 9 des früheren Gesetzes vom 27. Mai 1896 aufgenommen worden. Der § 15 des Entwurfs (§ 18 des Gesetzes) brachte als neue Vorschrift die Straffazung gegen den Verrat anvertrauter Vorlagen. Aus den Kreisen der Beteiligten kamen gegen die hier einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs Abänderungsvorschläge, insbesondere wurde empfohlen, die in § 9 des alten Gesetzes bezeichneten Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie nach dem Aufhören des Anstellungsverhältnisses begangen sind. Dagegen spricht sich die Reichsregierung in der Begründung zum Entwurfe<sup>1</sup> des Gesetzes vom 7. Juni 1909 entschieden aus und macht darauf aufmerksam, daß schon in den früheren parlamentarischen Verhandlungen schwerwiegende Bedenken gegen eine derartige Einschränkung der Interessen der Angestellten geltend gemacht worden seien, und daß der Entwurf an dem im alten Gesetze zur Geltung gekommenen Grundsatz festhalte, wonach keinerlei gesetzliche Verpflichtung eines Angestellten bestehe, über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus ein Geheimnis im Interesse seines früheren Auftraggebers zu bewahren. Hierbei verblieb es auch für das neue Gesetz, obwohl bei der Beratung des Entwurfs in der Kommission des Reichstags<sup>2</sup> der Versuch gemacht worden war, die Schweigepflicht der Bediensteten noch auf die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszudehnen. Der § 15 des Entwurfs (§ 18 des Gesetzes) bedrohte nach seinem Wortlaute denjenigen mit Strafe, der „die ihm zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge anvertrauten Vorlagen“ zum Wettbewerb unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. In der Begründung wird hierzu ausgeführt<sup>3</sup>: „Nach einer anderen Richtung hin erscheint der Ausbau der Vorschriften über den Schutz anvertrauter Interessen und Rechtsgüter gegen unlautere Ausnutzung im Erwerbsleben angezeigt. Aus den Kreisen der Stickerei- und Spitzenindustrie ist über den Mißbrauch Klage geführt worden, der von Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen getrieben wird. Diese Unternehmer benötigen die Schablonen

<sup>1</sup> Berh. des Reichstags 12. Leg.-Ber. Druckf. Nr. 1109 S. 4. 22 ff.

<sup>2</sup> Ebendaf. Druckf. Nr. 1890 Bericht der 35. Kommission des Reichstags S. 42.

<sup>3</sup> Ebendaf. Druckf. Nr. 1109 S. 22.

zur Herstellung von Waren, die sie zum Schaden des Auftraggebers auf eigene Rechnung verbreiten.“ Die Reichstagskommission stellte zunächst in der zweiten Lesung des Entwurfs<sup>1</sup> hinter dem Wort: „Vorlagen“ die Worte: „oder Vorschriften technischer Art“ ein, was damit begründet wurde, daß der Gedanke auch auf andere Gebiete, z. B. die Farbenfabrikation, ausgedehnt werden und die unbefugte Verfügung über Vorschriften technischer Art, z. B. Farbenrezepte, unter Strafe gestellt werden müsse. Zugleich aber wurde aus ihrer Mitte vorgeschlagen, die Stelle des Entwurfs: „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ dahin zu erweitern, daß gesagt werde: „im geschäftlichen Verkehr oder zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“. Dies führte dann dazu, daß schließlich die Worte: „oder zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ wohl als überflüssig gestrichen und die Fassung des Gesetzes: „im geschäftlichen Verkehre“ angenommen wurde. Im Kommissionsbericht heißt es hierüber: Außerdem empfehle es sich, im Anschluß an andere Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, insbesondere die Generalklausel, den Begriff „im geschäftlichen Verkehre“ auch bei § 15 einzuführen, und an anderer Stelle wird gesagt: Auch dann sei der Gedanke der Strafdrohung erfüllt, wenn Vorlagen usw. einer Persönlichkeit anvertraut seien, die sie gar nicht selbst gewerblich ausführen solle, sondern nur damit betraut worden sei, die Ausführung technisch oder juristisch vor Behörden usw. vorzubereiten oder zu vermitteln.<sup>2</sup> Die Träger der Gesetzgebung wollten also, das zeigt sich klar, unter keinen Umständen den schon im früheren Gesetze verbrieften Grundsatz sozialer Fürsorge aufgeben, daß den Angestellten die Befugnis der Verwertung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen nach Lösung ihres Dienstverhältnisses uneingeschränkt zustehen. Aus der Art, wie das Gesetz zustande kam, läßt sich aber nichts dafür entnehmen, daß ihnen diese Befugnis gegenüber dem Verbote des § 18 Wettb.G.'s genommen, und der Grundsatz insoweit durchbrochen werden sollte.

Was den Begriff „im geschäftlichen Verkehre“ anlangt, so hat schon der Entwurf des neuen Gesetzes mit dem Ausdruck: „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ keinen Zweifel darüber auf-

<sup>1</sup> Berh. des Reichstags 12. Leg.-Per. Druckf. Nr. 1109 S. 22.

<sup>2</sup> Ebendaf. Druckfache Nr. 1390 S. 67/68.

kommen lassen, daß es sich bei der neuen gesetzlichen Bestimmung nur um die nach außen gerichteten Beziehungen von Geschäft zu Geschäft, von Unternehmer zu Unternehmer handeln solle, daß nur Nichtangestellte des Verletzten durch das Verbot getroffen werden sollten; ihnen allein gegenüber konnte von der „Ausführung erteilter Aufträge“ die Rede sein. Hieran wollte aber auch offensichtlich die Reichstagskommission mit der veränderten Fassung nicht rütteln. Bezweckt wurde von ihr lediglich die Ausdehnung der Straffsagung auf die Fälle, bei denen Aufträge nicht eigentlich gewerblicher Art oder sogar ein nicht auf einem Vertragsverhältnisse beruhendes Anvertrauen in Frage kommen.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben werden, als eine Verurteilung der Angeklagten J. W. und R. S. aus § 18 Wettb.G.'s erfolgt ist. Von einer Freisprechung dieser Angeklagten war abzusehen, da noch zu prüfen ist, ob ihre Tat nicht unter den Abf. 2 des § 17 das. fällt.